Georg-Schlesinger-Schule • Kühleweinstr. 5 • 13409 Berlin

1. Grundsätze

Diese Schul- und Hausordnung soll klare Regeln für das Miteinander aller Beteiligten in unserer Schulgemeinschaft schaffen. Jede(r), die / der am Schulleben in der Georg-Schlesinger-Schule beteiligt ist, trägt durch ihr / sein Verhalten in der schulischen Gemeinschaft dazu bei, dass die Schule ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben erfüllen kann.

Das Leben und Lernen in der Georg-Schlesinger-Schule erfordert somit die Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen sowie ungeschriebener Regeln wie Rücksichtnahme, Höflichkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft. Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt werden an unserer Schule nicht toleriert.

Die Schulkultur der Georg-Schlesinger-Schule ist am Ziel einer erfolgreichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausgerichtet. Alle Beteiligten fördern durch ihr Verhalten eine Lern- und Arbeitsatmosphäre, die durch gegenseitigen Respekt und gegenseitige Wertschätzung geprägt ist.

2. Schulbesuch

Jeder Schüler und jede Schülerin nimmt regelmäßig, pünktlich und aktiv am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teil. Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte oder anderer Beauftragter muss nachgekommen werden.

3. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

3.1 Ordnung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Das gesamte Schulgebäude sowie das Schulgelände sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Eine Belästigung der Nachbarn z.B. durch Lärm, Vermüllung etc. ist zu vermeiden.

Jedes Lehrerteam trägt dafür Sorge, dass der Fach- oder Klassenraum ordnungsgemäß hinterlassen wird: z. B. Licht ausschalten, Stühle hochstellen, Fenster schließen, Türen abschließen.

Schadensfälle sind umgehend dem Hausmeister / der Hausmeisterin anzuzeigen.

Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen ziehen rechtliche Folgen nach sich. Die Schul-leitung behält sich Schadenersatzansprüche in jedem Einzelfall vor.

3.2 Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind strikt verboten:

- Rauchen
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände
- Abwehrsprays und elektrische Abwehrmittel
- Mitführen, Konsum und Weitergabe jeglicher Drogen
- Medien mit extremistischen Inhalten

Zur Durchsetzung dieser Verbote können bei begründetem Verdacht Kontrollen unter Hinzu-ziehung von Zeugen durchgeführt werden. Bei Verstößen kann Strafanzeige erstattet werden.

3.3 Unterrichts- und Pausenzeiten

Es gelten in der Regel folgende Unterrichtszeiten für den Tagesunterricht:

	Montag - Freitag
1. Block	**08:00 - 09:30 Uhr**
2. Block	**09:45 - 11:15 Uhr**
3. Block	**11:45 - 13:15 Uhr**
4. Block	**13:30 - 15:00 Uhr**
5. Block	**15:10 - 16:40 Uhr**

Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist den Schülerinnen und Schülern während der Pausen nach Absprache mit einer unterrichtenden Lehrkraft gestattet.

Getränke und Esswaren dürfen nur in geschlossenen Behältern oder Verpackungen in die Räume außerhalb des Mensabereiches mitgenommen werden.

3.4 Musterhygieneplan

Die Einhaltung alle Maßnahmen des Musterhygieneplanes der Senatsschulverwaltung ist für alle Beteiligten des Schullebens und Besucher der Georg-Schlesinger-Schule verbindlich anzuwenden.

3.4 Sauberkeit der Toiletten

Bei Benutzung der Toiletten gebieten die Regeln des Anstands und der Hygiene äußerste Sauberkeit. Verunreinigungen sind eine Zumutung für die Benutzer*innen und Reinigungskräfte.

Auffälligkeiten oder Beschädigungen sind umgehend im Sekretariat zu melden.

4. Verhalten im Unterricht

4.1 Unterrichtsmaterial

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, alle für den Unterricht notwendigen Materialien mitzubringen.

Fehlen die notwendigen Unterrichtsmaterialien, kann der Schüler / die Schülerin nach Hause geschickt werden, um sie zu holen. Diese Zeit gilt als unentschuldigte Fehlzeit.

4.2 Unterrichtsstörungen

Störendes Verhalten kann nach einer Ermahnung zum Eintrag ins Klassenbuch führen und zum vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht.

Während des Unterrichts darf der Unterrichtsraum nur mit ausdrücklicher Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft verlassen werden.

4.2.1 Nutzung elektronischer Medien

Elektronische Medien (Smartphones, Mobiltelefone u. ä.) sind vor Unterrichtsbeginn auszuschalten. Im Unterricht dürfen elektronische Medien zur Internetrecherche oder z.B. für Foto- oder Videoaufnahmen nur in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft genutzt werden.
Lehrkräfte sind berechtigt, das Gerät bei einer Zuwiderhandlung befristet einzuziehen. Eine Zuwiderhandlung bei einer Leistungskontrolle wird grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet.

4.3 Konfliktregelungen
Konflikte werden ausschließlich gewaltfrei geregelt. Das Gespräch zwischen den Beteiligten muss dabei im Mittelpunkt stehen. Zur Konfliktlösung sind die Lehrkräfte, die Klassenleitung, die Schulsozialpädagogik, die jeweilige Abteilungs- sowie die Schulleitung und in besonders schweren Fällen auch die Schulkonferenz einzubeziehen (§62 und §63 SchulG).
Weitere Unterstützung bieten die Schülervertretung, die Vertrauenslehrkräfte und die Beratungslehrkräfte.

4.4 Ordnungsmaßnahmen
Führen pädagogische Maßnahmen nicht zu Verhaltensänderungen, gelten bei nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schullebens die im Berliner Schulgesetz im § 63 festgelegten Ordnungsmaßnahmen.

4.5 Verhalten bei Unfällen und Verlust von (Wert-)Gegenständen
Unfälle oder Verlustanzeigen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Dort wird über weitere Maßnahmen entschieden.
Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene (Wert-)Gegenstände.

4.6 Formulare und Bescheinigungen
Schülerausweise, Schulbescheinigungen und Schulbesuchskarten werden von der Klassenleitung ausgestellt und ausgegeben.
Änderungen der persönlichen und der ausbildungsbezogenen Daten sind innerhalb einer Woche dem Schulbüro mitzuteilen.
Die Abmeldung von der Schule hat schriftlich zu erfolgen, bei Minderjährigen Schüler*innen erfolgt die Abmeldung ausschließlich durch die Sorgeberechtigten.
Entliehene Bücher und der Schülerausweis sind bei der Abmeldung abzugeben.

5. Schulversäumnisse
5.1 Fernbleiben vom Unterricht
Bei Schulversäumnissen gilt als Entschuldigungsgrund in der Regel nur Krankheit der Schülerin / des Schülers. Jede Schülerin / jeder Schüler hat den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

Vollzeitschüler/-innen
Am ersten Fehltag erfolgt eine Benachrichtigung der Schule durch den Schüler / die Schülerin bzw. den Sorgeberechtigten über das Fernbleiben vom Unterricht. Unmittelbar bei der Rückkehr ist eine schriftliche Entschuldigung der Schülerin / des Schülers bzw. der Sorgeberechtigten vorzulegen unter Angabe der Gründe. Bei Fehlen dieser Entschuldigung ist von unentschuldigter Fehlzeit auszugehen.
Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen, kann ein ärztliches Attest gefordert werden. (AV-Schubesuchspflicht §7 Abs. 1-4). Eine generelle Attestpflicht ist nicht zulässig.
Das Fehlen bei einer **Prüfung** muss grundsätzlich durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden (s. APO-FOS §43 Ab. 2, Sek I-VO §47 Abs. 2). Abweichend hierzu gilt eine Attestpflicht für versäumte Klausuren in der gymnasialen Oberstufe (s. VoGo §3 Abs. 3)
Bei begründetem Zweifel an dem vorgelegten Attest ist das Gesundheitsamt einzuschalten.

Berufsschüler/-innen
Am ersten Fehltag erfolgt eine Benachrichtigung der Schule durch die / den Auszubildenden über das Fernbleiben vom Unterricht. Berufsschüler*innen, die wegen Krankheit fehlen, sind verpflichtet, spätestens am vierten Tag der Erkrankung eine schriftliche Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (schwärzen des Diagnoseteiles) oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, aus der zu ersehen ist, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlag, der Schule vorzulegen. Für Auszubildende im Blockunterricht ist diese Bescheinigung spätestens am ersten Tag der folgenden Berufsschulwoche vorzulegen. (AV-Schulbesuchspflicht §7 Abs. 5)
Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht informiert die Schule den Betrieb über die Fehlzeiten.

5.2 Freistellung vom Unterricht
Wird eine Beurlaubung gewünscht, muss im Vorfeld (mindestens zwei Wochen) bei der Klassenleitung ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung unter Angabe der Gründe gestellt werden. Bei Auszubildende ist eine Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes notwendig.
Bei Beurlaubungen bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenleitung, in allen anderen Fällen die Abteilungs- oder die Schulleitung.

5.3 Verspätungen

5.3.1 Verspätungen Schüler/-innen

Verspätungen stellen eine erhebliche Störung des Unterrichts dar und werden auf dem Zeugnis bzw. der Zeugniskarte ausgewiesen.
Die Anzahl der Verspätungen bezieht sich auf das jeweilige Schulhalbjahr.
Verspätungen von 45 Minuten und mehr werden als versäumte Einzelstunden und somit als Fehlzeit gewertet.

5.3.2 Nichterscheinen der Lehrkraft

Für den Fall, dass zehn Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, hat die Klassenvertretung die zuständige Abteilungsleitung hierüber zu informieren.

5.4 Leistungsnachweise

Schüler*innen sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise (z.B. Klassenarbeiten, Lernerfolgskontrollen, Präsentationen) zu erbringen. Versäumte Leistungsnachweise werden in der Regel an einem zentralen Nachschreibtermin (Festlegung durch die Schule) oder an einem anderen, rechtzeitig angekündigten Termin eingefordert werden.
Der zentrale Nachschreibtermin wird zum Schuljahresbeginn durch die Klassenleitung bekanntgegeben.
Fehlt ein Schüler bzw. eine Schülerin am Tag eines Leistungsnachweises unentschuldigt, kann dieser nicht nachträglich erbracht werden und der Schüler / die Schülerin erhält die Note „ungenügend“.

6. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden und benötigen für den Aufenthalt auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude die Erlaubnis der Schul- oder einer der Abteilungsleitungen. Sie sind verpflichtet ihre Kontaktdaten unaufgefordert zu hinterlegen.

Berlin, 07.12.2020

Die Schulleitung

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle am Schulleben Beteiligten. Sie tritt ab ???? in Kraft.
Die Schul- und Hausordnung gilt für ein Schuljahr, ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Neben der Schul- und Hausordnung gelten folgende weiterführende Vereinbarungen und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

1. Brandschutzordnung
2. Handlungskonzept und Informationswege bei Notfällen
3. Infektionsschutzgesetz
4. Musterhygieneplan
5. Datenschutzrichtlinien
6. Abschlüsse in der Berufsschule
7. Schulversäumnisse und Regelungen zur Schuldistanz
8. Regelungen zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen
9. Regelung zur Unfallversicherung beim Schulbesuch
10. Regelung zum Erteilen von Schülerausweisen
11. Laborraumnutzungsordnung
12. Computerraumnutzungsordnung
13. Sporthallennutzungsordnung
14. Nutzungsordnung Schülerspinde